

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/015/2022/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 22.06.2022 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	29.09.2022	Beschluss

**Anfragerecht für Mitglieder des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)**  
**Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Klimarelevanz       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag folgt der als Anlage beigefügten Anregung des Kreisjugendrates vom 26.04.2022 nicht.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 22.06.2022
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

**Anfragerecht für Mitglieder des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)  
Hier: Anregung vom 26.04.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des  
Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

**Ergänzungsvorlage:**

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 13.06.2022 angenommen und zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss im 3. Quartal verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vom Kreisjugendrat angeregte Ausweitung des Anfragerechtes nach § 12 i.V.m § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann (GeschO) aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

**1.**

Das Anfragerecht, welches gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) durch die GeschO weitergehend bestimmt wird, ist aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 07.03.1975 eingeführt worden. Das Gericht stellte fest, dass sich aus dem Status des einzelnen Ratsmitglieds nicht die Befugnis ableiten lasse, Auskünfte von der Verwaltung über solche Vorgänge zu verlangen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Das Fragerecht für Kreistagsabgeordnete ist seither durch § 32 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW unmittelbar gewährleistet. Es gilt in gleicher Weise für Kreisausschussmitglieder (§ 52 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW) und Ausschussmitglieder (§ 41 Abs. 4 KrO NRW). Aufgrund von § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO NRW gilt das Anfragerecht entsprechend auch für sachkundige Bürgerinnen und Bürger bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

In vorgenannte Ausführungen eingebettet sieht die Kreisordnung das Anfragerecht somit ausdrücklich nur für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder vor. Mithin sind diese Regelungen in ihrem Anwendungsbereich als abschließend anzusehen bzw. die Mitglieder des Kreisjugendrates dürfen unter keine dieser Funktionen subsumiert werden, weshalb eine Ausweitung des Fragerechts auf die Mitglieder des Kreisjugendrates nicht zulässig wäre.

Zudem ist die Anwendung von Vorschriften für Ausschüsse auf die sonstigen Gremien und Beiräte, welche entweder hochspezialisiert sind oder in erster Linie eine Beratungsfunktion für die Kreisverwaltung besitzen, nicht ohne besondere Rechtsgrundlage möglich.

**2.**

Organisationsinterne Veränderungen wie das interne Anfragerecht der Kreisjugendratsmitglieder an den Kreisjugendrat sind durch die Geschäftsordnung des Kreisjugendrates festzulegen. Die Änderung dieser Geschäftsordnung liegt dabei gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreisjugendrates in der Autonomie des Kreisjugendrates. Die Geschäftsordnung des Kreisjugendrates dient der Festlegung und Regelung grundlegender, mit der Arbeit des Kreisjugendrates verbundener Strukturen und Abläufe sowie organisatorischer Verfahren. Zur Einführung

eines Anfragerechtes bedarf es daher einer Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

Das interne Anfragerecht kann durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates vorgenommen werden. Eine Ausweitung des Anfragerechtes für die Mitglieder des Kreisjugendrates gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist demgegenüber rechtlich nicht umsetzbar.

---

### **Anlass der Vorlage:**

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 13.06.2022 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Kreisausschuss zur weiteren fachlichen Beratung verweist. Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung obliegt wiederum dem Kreistag.

### **Anlage**

Anregung des Kreisjugendrates vom 26.04.2022